

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**  
**über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 (A, maßgeblich) und Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“:

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt auf dem Werksgelände in Bopfingen eine Anlage zur Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen (Purmelt-Anlage) u. a. für die Holz- und Automobilindustrie. Bei der Purmelt-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 4 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nrn. 4.1.8 und 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 27 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV. Neben der Purmelt-Anlage wird derzeit noch eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von Mischprodukten betrieben (Purbond-Anlage).

Die Henkel AG & Co. KGaA beabsichtigt, Änderungen an ihrer Anlage zur Herstellung von Klebstoffen vorzunehmen. Hierbei ist die Zusammenfassung der beiden bestehenden Anlagenteile Purbond und Purmelt zur neuen erweiterten „PUR-Produktion“ mit folgenden Änderungen geplant:

- Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der PUR-Produktion auf 29.000 t/a:
  - Davon Erhöhung der Produktionskapazität zur Herstellung von Produkten mittels chemischer Umwandlung auf 20.000 t/a, ausgehend von bisher 2.900 t/a (Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen in bestehenden Reaktoren 901 B102 und 901 B202), um 17.100 t/a (Herstellung von Polyurethan-Prepolymeren in den neuen Reaktoren R-201 und R-202 und im bestehenden Reaktor B-201),
  - davon unveränderte Verwendung von 9.000 t/a für die Herstellung von Konfektionier- und Mischprodukten in den bestehenden Behältern B-101 und B-201 (bisher Purbond-Anlage) und
- Erhöhung der maximalen Lagermenge für 4,4-Diphenylmethandiisocyanat (MDI, flüssig) von bisher 29,75 t auf künftig 59,5 t in den Lagertanks B-109 (25 m<sup>3</sup>) und B-115 (25 m<sup>3</sup>) zzgl. der bisherigen 7,1 t MDI fest in Gebinden sowie Erhöhung der Lagermengen der übrigen Isocyanate in bestehenden Tanks B-107 (45 m<sup>3</sup>) und B-108 (30,5 m<sup>3</sup>) sowie in den neuen Tanks B-116 (40 m<sup>3</sup>) und B-117 (40 m<sup>3</sup>) und der Prepolymere im

Tank B-110 (40 m<sup>3</sup>) sowie Erhöhung der Lagermenge von Polyolen in den neuen Lagertanks (B-111, B-112, B-113, B-114 je 40 m<sup>3</sup>) einschließlich Errichtung und Betrieb einer Abfüllfläche.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 4. BImSchV und den Nrn. 4.1.8 und 9.3.2 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 27 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) zuständige Genehmigungsbehörde.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 (A, maßgeblich) und Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben aufgrund der folgenden Gründe keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

#### Luft und Klimaschutz

Schädliche bzw. beeinträchtigende Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bzw. Gerüche oder Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind nicht zu besorgen. Die im Rahmen der Produktion und Lagerung entstehenden Luftstoffschadstoffemissionen werden nach dem Stand der Technik an den jeweiligen Entstehungsquellen erfasst und, soweit erforderlich, einer Abluftreinigung zugeführt. Durch die gezielte Erfassung der Abluft sowie durch den Einsatz eines Vakuumsystems, das im Unterdruckbetrieb arbeitet, werden die Emissionen gemindert und die Emissionsgrenzwerte der TA Luft eingehalten.

#### Lärm

Die den Antragsunterlagen beigelegte Geräuschimmissionsprognose vom 14.08.2024 stellt dar, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit unterschreiten. Das Irrelevanzkriterium der TA Lärm ist daher erfüllt. Ferner ist mit keinen kritischen Maximalpegeln oder tieffrequenten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen. Es sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten.

#### Landschafts-, Natur- und Artenschutz

Im näheren Umkreis der Anlage befinden sich zwar Schutzgebiete oder geschützte Bereiche. Nach den Feststellungen der Genehmigungsbehörde sowie der zuständigen Naturschutzbehörde wirkt sich der künftige Betrieb der Anlage auf die Schutzgebiete und Biotope

aber nicht aus. Bei dem Standort handelt es sich um ein bestehendes Werksgelände und die Änderungen finden ausschließlich auf bereits versiegelter Fläche statt. Ferner werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Es ist daher mit keinen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter zu rechnen.

#### Boden und Wasser

Durch die Berücksichtigung geltender sicherheitstechnischer Anforderungen zum Gewässerschutz nach der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), den entsprechenden einschlägigen Regelwerken sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist ein Schadstoffeintrag in Böden und Grundwasser nicht zu befürchten. Zudem befindet sich das Vorhaben in keinem Wasserschutzgebiet. Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) liegt das Vorhaben im Überflutungsbereich eines extremen Hochwassers des Gewässers Eger und damit in einem Risikogebiet gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Einer Beeinträchtigung durch Hochwasser kann durch geeignete organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen begegnet werden. Mit dem Vorhaben ist zudem keine Gewässernutzung oder ein Eingriff in Gewässer verbunden.

Ferner wird durch das Vorhaben keine zusätzliche Fläche versiegelt. Eine Gefährdung des Bodens ist daher nicht zu befürchten.

#### Abfälle

Die beim Betrieb der PUR-Produktion entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch die Lagerung des flüssigen MDI in Tanks reduziert sich der Verpackungsabfall im Vergleich zur bisherigen Situation.

#### Brand- und Explosionsgefahr

Die Anlage unterliegt nicht den Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Gleichwohl werden die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen umgesetzt.

#### Sonstige Auswirkungen

Für die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sind weder bauzeitlich noch dauerhaft Auswirkungen zu befürchten. Die im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgeheimungsverfahren einbezogenen Stellungnahmen der Fachbehörden ergaben keine Bedenken.

#### Ergebnis der behördlich durchgeführten allgemeinen Vorprüfung

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 07.04.2025

gez.: Dorothea Wörz